

Kennzeichnung und Identifizierung von Einhufern

von Herbert Weinandy und Hans-Joachim Bätza

Was muss bei der Kennzeichnung und Identifizierung von Einhufern beachtet werden und wieso gibt es dazu eigentlich die neue EU-Verordnung? Die Antworten zu diesen und weiteren Fragen finden Sie hier.



Foto: MEV

Die „Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien (RL) 90/426/EWG¹ und 90/427/EWG² des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden“ (im folgenden mit VO-EG abgekürzt) ist am 1. Juli 2009 in Kraft getreten. Mit der Verordnung soll erstmals ein System zur Identifizierung von Einhufern geschaffen werden, das einerseits mit einer individuellen Kennzeichnung (in Deutschland ein Transponder) eine eindeutige, lebenslang gültige Verbindung des Einhufers zu seinem Equidenpass, dem Identifizierungsdokument, gewährleistet und durch das andererseits die relevanten Daten in einer Datenbank gespeichert werden. Abschnitt 13

der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)³ vom 3. März 2010 ergänzt die EU-Regelungen.

Vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit die Entscheidung (E) 93/623/EWG⁴ und E 2000/68/EG⁵ in den Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt worden waren, sowie von Seiten der Behörden festgestellt werden musste, dass in einzelnen Fällen mehrere Equidenpässe für ein und dasselbe Tier ausgestellt worden waren, hatte die Europäische Kommission eine Neuordnung der Regelungen zur Identifizierung von Einhufern für notwendig erachtet.

Die VO-EG ist aufgrund tierseuchen- und tierzuchtrechtlicher Vorschriften erlassen worden. Wie die bisherigen Regelungen berührt auch diese Verordnung lebensmittel- und arzneimittelrechtliche Aspekte, auf die hier nicht eingegangen werden soll. Die Rechtslage ist durch das Einbeziehen von tierzuchtlich anerkannten Züchtervereinigungen (ZV) und Internationalen Wettkampfformationen (IWO) als für bestimmte Fragestellungen (z. B. Equidenpass) zuständige Stellen und den für das Tierseuchenrecht zuständigen Behörden sehr komplex. Vor diesem Hintergrund hat sich eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf einen Katalog wichtiger Fragen und Antworten im Hinblick auf tierseuchenrechtliche Aspekte verständigt.

Vorbemerkungen

Gründe für die Kennzeichnung durch einen Transponder

Es ist allgemein anerkannt, dass die schnelle, sichere und unverwechselbare Identifizierung eines Einhufers eine wichtige Voraussetzung für eine effektive Seuchenbekämpfung und -vorbeuge ist. Nach den gesammelten Erfahrungen der zuständigen Behörden sind Nummernbrände als nicht-individuelle Kennzeichen zum Teil nicht oder nur schwer lesbar, das Ablesen erfordert einen erheblichen Zeitaufwand und sie gewährleisten nicht in jedem Fall die einwandfreie Rückverfolgbarkeit eines Einhufers. Diese Erfahrungen haben sich im Rahmen der epidemiologischen Untersuchungen der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer in den vergangenen Jahren bedauerlicherweise wiederholt bestätigt.

Gerade dem Faktor „Zeit“ kommt im Tierseuchenfall aber eine erhebliche Bedeutung zu. Die Identifikation eines Einhufers mittels einer DNA-Analyse kann zwischen 48 Stunden und einer Woche dauern; das Ablesen eines elektronischen Kennzeichens kann hingegen unmittelbar durchgeführt werden. Insoweit vertreten das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und die Länder die einhellige Auffassung, dass das o. g. Ziel nur mit einer verpflichtenden eindeutigen Kennzeichnungsregelung erreicht werden kann. National gilt daher die Regelkennzeichnung mittels Transponder (TR) für alle Einhufer. Den Wunsch einzelner Verbände, das Brandzeichen dennoch als sog. „alternative Methode“ nach Artikel (Art.) 12 der VO-EG zu erhalten, hat das BMELV eingehend geprüft. Vor dem Hintergrund, dass die TR-Regelkennzeichnung zur Anwendung gelangt, ist die einschlägige Rechtsgrundlage im Tierseuchengesetz (§ 17 Absatz 1 Nummer 4 a) jedoch ausgeschöpft, sodass es für weitere und zusätzliche Kennzeichnungsregelungen an der „Erforderlichkeit“ im Sinne der ermächtigenden Norm im Tierseuchenrecht fehlt. Andere Verbände hingegen wenden seit geraumer Zeit die TR-Kennzeichnung an.

Die Identifizierung eines Einhufers erfolgt weiterhin durch den Equidenpass (EP), in den u. a. die TR-Nummer einzutragen ist.

Identifizierung eines Einhufers

Die Identifizierung eines Einhufers erfolgt weiterhin durch den Equidenpass (EP), in den u. a. die TR-Nummer einzutragen ist.

1 RL 90/426/EWG: Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern

2 RL 90/427/EWG: Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden

3 Abschnitt 13 der ViehVerkV: Kennzeichnung von Einhufern nach der Verordnung (EG) Nr. 504/2008

4 E 93/623/EWG: Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpass)

5 E 2000/68/EG: Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung 93/623/EWG und zur Festlegung eines Verfahrens zur Identifizierung von Zucht- und Nutzequiden

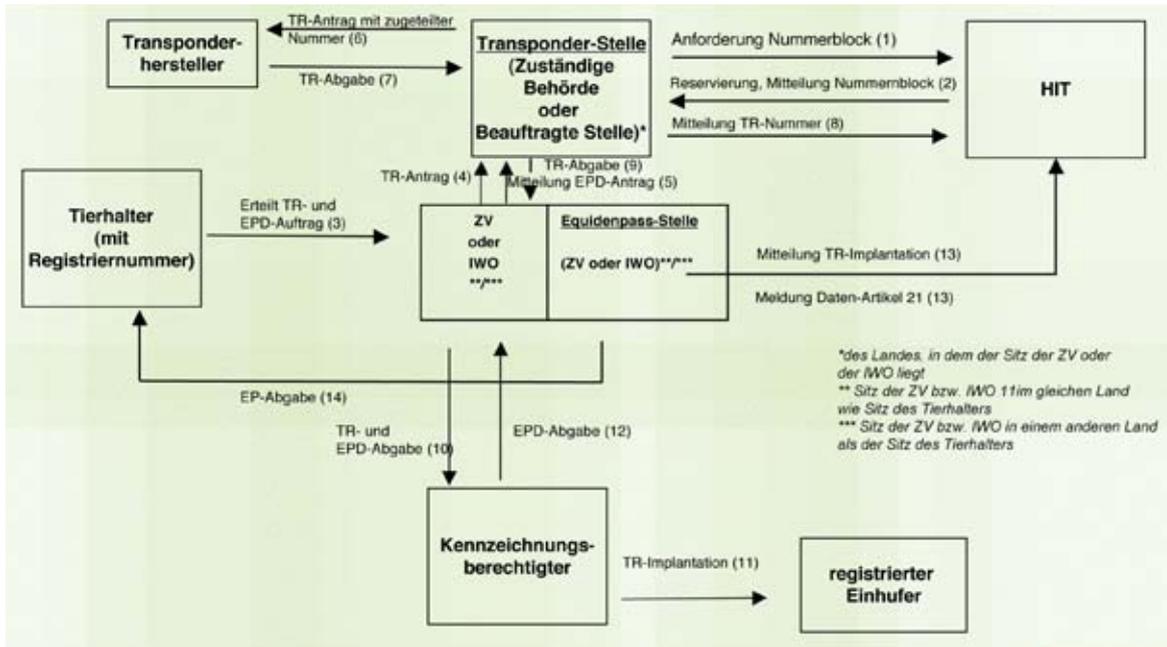


Abb. 1: Kennzeichnung und Identifizierung eines registrierten Einhufers

EP: Equidenpass
 EPD: Equidenpassdokument (= Antrag auf Ausstellung eines EP)
 HIT: Zentrale Datenbank „Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere“
 IWO: Internationale Wettkampfororganisation
 TR: Transponder
 ZV: tierzuchtrechtlich anerkannte Züchtervereinigung

Quelle: BMELV

Zentrale Datenbank

Nach Art. 21 der VO-EG sind bei Ausfertigung des EP die Daten desselben in einer Datenbank einzutragen und zu speichern. Von der Option, eine zentrale Datenbank zu etablieren, wurde in Deutschland Gebrauch gemacht und die bestehende Zentrale Datenbank „Herkunftssicherungs- und Informationssysteme für Tiere“ (HIT) um das Modul „Einhufer“ erweitert. Sofern Datenbanken der Pferdezucht- und -sportverbände genutzt werden, sind Schnittstellen zu HIT geschaffen worden, um eine doppelte Dateneingabe zu vermeiden.

Pflicht zur Kennzeichnung und Identifizierung

Kennzeichnungs- und identifizierungspflichtig sind alle Einhufer, d. h. alle Pferde, Esel, Zebras oder deren Kreuzungen, die nach dem 1. Juli 2009 in Deutschland geboren worden sind, unabhängig davon, ob sie gemäß der RL 90/426/EWG und RL 90/427/EWG den Status „registriert“ tragen oder als sog. „nicht-registrierte“ Einhufer benannt werden.

Unter einem „registrierten“ Einhufer wird ein Einhufer verstanden, der

- in ein Zuchtbuch einer ZV eingetragen oder
- dort vermerkt ist und eingetragen werden kann oder
- an sportlichen Wettkämpfen teilnimmt und durch ein Dokument, das von einer ZV oder einer IWO ausgestellt wird, identifiziert ist.

Ein sog. „nicht-registrierter“ Einhufer ist ein Schlachteinhufer oder ein sonstiger Zucht- und Nutzeinhufer, also ein Einhufer der

- weder in einem Zuchtbuch einer ZV eingetragen noch
- in dem unter Buchstabe a) genannten Zuchtbuch vermerkt ist und eingetragen werden kann noch
- an sportlichen Wettkämpfen teilnimmt.

Das Zusammenspiel aller Beteiligten (Tierhalter, Kennzeichnungsberechtigter, Transponder ausgebende Stelle (TR-Stelle), Equidenpass ausgebende Stelle (EP-Stelle), TR-Hersteller, HIT) wird nachstehend am Beispiel der Kennzeichnung und Identifizierung eines „registrierten“ Einhufers erläutert (Abb. 1 – die Nummern bezeichnen die einzelnen, nachfolgend beschriebenen Schritte). **Etwaiige Abweichungen in den Ländern können durch unterschiedliche Strukturen und Zuständigkeiten begründet sein und sind hier nicht berücksichtigt.**

Auch wenn hier das Verfahren für einen einzelnen Einhufer dargestellt ist, ist in § 44 Absatz 3 ViehVerkV vorgesehen, dass die zur Kennzeichnung erforderlichen TR dem Tierhalter von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des jährlichen Bedarfs zugeteilt werden. Dies wird dann relevant sein, wenn z. B. eine ZV oder IWO im Auftrag ihrer Mitglieder TR bestellt und bundesweit zuteilt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es in einem Land nur eine TR-Stelle (zuständige Behörde oder von ihr beauftragte Stelle) und mindestens eine, ggf. auch mehrere EP-Stelle/n gibt (ZV oder IWO), wobei zu beachten ist, dass die ZV oder IWO häufig länderübergreifend tätig sind; ggf. sind TR-Stelle und EP-Stelle eine identische Stelle.

(1) Die TR-Stelle fordert in der Größenordnung des geschätzten Jahresbedarfs einen Block von TR-Nummern bei HIT an, deren fortlaufende Zuteilung direkt an die anfordernde TR-Stelle erfolgt. Die individuelle TR-Nummer ist eine 15-stellige Nummer mit folgender Reihenfolge (§ 44 Absatz 2 ViehVerkV):

- 3 Ziffern „276“ (für Deutschland nach der ISO-Norm 3166),
- 2 Ziffern „02“ als Tierartenkenncode für „Einhufer“,
- 10 Ziffern für den jeweils zu kennzeichnenden Einhufer.

Es dürfen nur ViehVerkV-konforme TR verwendet werden, d. h. das Verwenden kommerziell erhältlicher TR, wie sie z. B. zur Kennzeichnung von Hunden eingesetzt werden, ist

nicht zulässig, da sie anstelle der „276“ eine dreistellige Nummer des TR-Herstellers tragen oder eine aus Länder- und Herstellercode kombinierte Nummer.

(2) HIT reserviert den Nummernblock für diese TR-Stelle und teilt ihn dieser mit.

(3) Der Tierhalter beauftragt die ZV, die das Zuchtbuch seines Einhufers führt, oder eine IWO (nur Turniersporteinhufer – siehe (4)) mit der Abwicklung des gesamten

Verfahrens zur Kennzeichnung und Identifizierung seines Einhufers und erteilt ihr einen entsprechenden TR-Auftrag sowie einen Auftrag für einen Antrag auf Erteilung eines EP (Equidenpassdokument = EPD). D. h. die ZV kümmert sich um die Kennzeichnung, den EP und die HIT-Einträge. **Ein Tierhalter kann also den TR nicht direkt bei einem TR-Hersteller beziehen.**

Sofern der Tierhalter keine ZV (oder IWO) mit der Kennzeichnung und Identifizierung seines Einhufers beauftragt, beantragt er selber den TR bei der TR-Stelle und den EP bei der EP-Stelle (hier nicht weiter dargestellt). (4) Je nachdem, wen der Tierhalter beauftragt hat, stellt die ZV oder die IWO einen Antrag auf Kennzeichnung des betreffenden Einhufers bei der TR-Stelle. Dort wird geprüft, ob dem Tierhalter bereits eine Registriernummer (Reg-



Nr.) nach § 26 ViehVerkV zugeteilt worden ist. Falls dies nicht der Fall ist, ist der Tierhalter verpflichtet, die Anzeige seines Betriebs mit Einhufern bei der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle unverzüglich nachzuholen. Landesintern wird ihm eine Registriernummer zugeteilt und diese der TR-Stelle mitgeteilt.

Neben dem TR-Antrag wird intern ein EPD erstellt (Name, Anschrift, RegNr. des Tierhalters sowie die relevanten Angaben nach Anhang I der VO-EG; grundsätzlich mit vorgedruckter TR-Nummer, davon abweichend kann der Eintrag der TR-Nummer auch nach erfolgter TR-Implantation erfolgen).

Eine Liste der in Deutschland beauftragten EP-Stellen ist auf der BMELV-Internetseite eingestellt (Rubrik Tier – Tiergesundheit – Tierkennzeichnung – Kennzeichnung und Identifizierung von Einhufern). Neben den genannten nationalen Stellen dürfen auch Züchtervereinigungen mit Sitz außerhalb von Deutschland, die ihren räumlichen Tätigkeitsbereich auf Deutschland erweitert und dies beim BMELV angezeigt haben, EP ausstellen. Eine Liste dieser Stellen ist auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) eingestellt (TGRDEU – „Zentrale Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland“, Züchtervereinigungen Pferd).

Eine Zuständigkeit für die Erstellung eines EP für einen Einhufer durch eine IWO ist erst dann gegeben, wenn der in Rede stehende Einhufer (hier: Pferd) nach den Statuten dieser Organisation tatsächlich als Turniersportpferd eingetragen werden soll. **Eine potenzielle Eignung als Turnierpferd alleine begründet keine Zuständigkeit.** Zebras, Esel und deren Kreuzungen sind nicht für den Turniersport eintragungsfähig.

Sofern eine Stelle EP ausstellt, obwohl sie dafür nicht zuständig ist, und sie, obwohl sie auf ihre nicht bestehende Zuständigkeit hingewiesen worden ist, dennoch weiter EP ausstellt, besteht der Verdacht einer Straftat gemäß § 132 Strafgesetzbuch (Amtsanmaßung). **Ein EP, der von einer nicht zuständigen Stelle ausgestellt worden ist, ist ungültig.** Tierhalter, für deren Einhufer ein solcher EP ausgestellt worden ist, müssen bei der zuständigen Stelle die Ausstellung eines neuen EP beantragen. Die Frage eines Anspruchs der Tierhalter gegen die nicht zuständige Stelle auf Erstattung und Ersatz der durch die Ausstellung des ungültigen Passes und durch die Pflicht zur Beantragung eines neuen EP entstandenen Kosten und Schäden richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen.

(5) Die EP-Stelle informiert die TR-Stelle über das EPD, um sicherzustellen, dass TR und EP nur für den Einhufer des Antragstellers verwendet werden (Abgleich über HIT).

(6) Die TR-Stelle bestellt den TR-Jahresbedarf mit den durch HIT zugeteilten Nummern bei einem TR-Hersteller oder sie vergibt eine TR-Nummer für den Einhufer des Antragstellers

und leitet diesen Antrag an den TR-Hersteller weiter.

(7) Der TR-Hersteller versendet den angeforderten TR an die TR-Stelle.

(8) Vor Abgabe des TR an die ZV oder die IWO übermittelt die TR-Stelle die TR-Daten an HIT (TR-Nummer, TR-Empfänger, RegNr. desjenigen Halters, dessen Einhufer gekennzeichnet werden soll, Datum der TR-Abgabe).

(9) Die TR-Stelle übersendet den TR an die ZV oder IWO.

(10) Die ZV oder die IWO beauftragt den Kennzeichnungsberechtigten mit der Kennzeichnung des Einhufers und übergibt diesem dafür den TR und das EPD.

Kennzeichnungsberechtigt ist ein Tierarzt, eine unter seiner Aufsicht stehende Person oder eine von einer ZV oder einer IWO beauftragte Person, die im Hinblick auf die Vornahme der Kennzeichnung sachkundig ist. Mit dieser umfassenden Regelung ist die in der VO-EG vorgesehene Ermächtigung, Personen oder Berufsgruppen zu benennen, die diesen Eingriff vornehmen dürfen, ausgeschöpft.

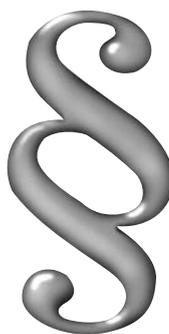
Bereits aufgrund ihrer in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen Tierärzte eine Kennzeichnung von Einhufern durchführen. Unabhängig davon müssen sie sich über die Anforderungen der VO-EG, die an einen Kennzeichnungsberechtigten gestellt werden, informieren und diese einhalten. Für unter tierärztlicher Aufsicht stehende Personen oder von einer ZV oder IWO beauftragte Personen, die nicht Tierärzte sind, gilt, dass die Sachkunde auch von Verbandsseite vermittelt werden kann.

(11) Der Kennzeichnungsberechtigte kennzeichnet den Einhufer. Er benötigt dazu eine Registriernummer. **Tierärzte erhalten diese auf Antrag bei der zuständigen Behörde** (in der Regel Veterinärämter). Durch eine ZV oder IWO beauftragte Personen können entweder eine Mitbenutzernummer ihrer jeweiligen Organisation oder eine eigene Registriernummer bei der zuständigen Behörde erhalten. In jedem Falle muss sie bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

(12) Mit seiner Unterschrift im EPD und Angabe seiner Registriernummer, bestätigt der Kennzeichnungsberechtigte die Kennzeichnung und übergibt das EPD dem Tierhalter, dessen Einhufer er gekennzeichnet hat.

(13) Die EP-Stelle meldet die Kennzeichnung des Einhufers und die Registriernummer des Kennzeichnungsberechtigten sowie die Daten gemäß Art. 21 VO-EG an HIT. Die vom Kennzeichnungsberechtigten geleistete Bestätigung der Kennzeichnung wird Teil des EP.

(14) Erst wenn alle Daten in HIT eingetragen und dort plausibilisiert worden sind (RegNr. des Tierhalters, dessen Einhufer gekennzeichnet werden soll, RegNr. des Kennzeichnungsberechtigten, TR-Nummer des gekennzeichneten Einhufers) darf der EP ausgegeben werden. Die EP-Stelle unterschreibt, stempelt den EP



und sendet ihn an den Tierhalter.

Aus gegebenem Anlass ist darauf hinzuweisen, dass ein EP dem Muster des Anhangs der VO-EG entsprechen muss; Eintragungen, wie „Pass dient nur zur sofortigen Schlachtung“ sind nicht zulässig. Ein EP sollte stets so abgefasst sein, dass Zuchtinformationen zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden können (die zuständige ZV müsste den Status von „nicht-registriert“ in „registriert“ ändern und in HIT hinterlegen). Es ist nicht zulässig, wenn die ursprünglich zuständige EP-Stelle bereits im Vorfeld „Zuchtangaben“ – d. h. Daten zur Abstammung eines nicht-registrierten Einhufers – in Abschnitt II („Ursprungsnachweis“) des EP einträgt. Da die Angabe von Zuchtdaten immer auf der Grundlage des Zuchtbuches der jeweiligen ZV beruhen, dürfen diese Angaben von einer Stelle, die keinen Zugang zu diesen Informationen besitzt, nicht in den EP eingetragen werden und sind somit für einen nicht-registrierten Einhufer unzulässig.

In Abbildung 1 nicht dargestellt: Es obliegt dem Tierhalter, die im EP vermerkten Angaben stets aktuell zu halten und, sofern erforderlich, den EP der EP-Stelle vorzulegen. Dies betrifft insbesondere Änderungen zum Eigentümer (§ 44a Absatz 2 Satz 2 ViehVerkV). Vor dem Hintergrund, dass die VO-EG die Begriffe „Tierhalter/Besitzer/Eigentümer“ nicht eindeutig abgrenzt, die ViehVerkV jedoch auf Tierhalter/Eigentümer abhebt, hatte sich die Arbeitsgruppe darauf verständigt, dem für die anderen in der ViehVerkV geregelten Tierarten geltenden Tierhalterprinzip zu folgen und den „Besitzer“ und „Eigentümer“ im Sinne der VO-EG („owner“) gleichzustellen. Sofern also der Halter nicht Besitzer/Eigentümer ist, wäre z. B. die Anzeige des Eigentümer-/Besitzerwechsels im Binnenverhältnis zu klären („Holschuld“ des Tierhalters); dies auch vor dem Hintergrund, dass allein der Tierhalter eine Registriernummer erhält. Es ist also immer eine Verknüpfung von Halter und Eigentümer des Einhufers sicherzustellen. Dies ist insbesondere bei Pferdepensionen zu beachten, wenn der Betreiber zwar als Tierhalter fungiert, jedoch nicht Eigentümer des Einhufers ist. Soll ein Einhufer in einen anderen Pensionsstall verbracht werden, muss sich der Betreiber des neuen Stalles vergewissern, dass die Daten in Bezug auf den Besitzer des Einhufers aktuell sind.

Auch wenn eine ZV sog. „Sammeltermine“ zur Kennzeichnung von Fohlen verschiedener Halter organisiert, stellt sich die Frage nach dem Halter des Tieres. Der Inhaber eines Betriebs, bei dem Einhufer verschiedener Halter gekennzeichnet und identifiziert werden sollen, ist hier nicht „Halter“ i. S. von § 44 Absatz 1 ViehVerkV. Als „Halter“ gilt derjenige Geburtsbetrieb des zu kennzeichnenden Einhufers, der letztendlich dann auch den EP beantragt.

Das Verfahren für einen „nicht-registrieren“ Einhufer ist dem o. g. Prozedere vergleichbar, außer dass der Tierhalter sich direkt an die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle als EP-Stelle wendet.

Übergangsregelungen nach Art. 26 der VO-EG

Einhufer, die bis zum 30. Juni 2009 geboren und bis dahin gemäß den E 93/623/EWG oder 2000/68/EWG identifiziert worden sind, gelten als identifiziert im Einklang mit der VO-EG. Diese Einhufer mussten bis zum 31. Dezember 2009 in einer Datenbank, egal ob eine Verbandsdatenbank oder bei HIT, registriert sein.

Einhufer, die bis zum 30. Juni 2009 geboren, aber bis dahin nicht gemäß den genannten Entscheidungen identifiziert worden sind, mussten bis zum 31. Dezember 2009 identifiziert werden, d. h. diese Tiere waren bis zu diesem Datum mit einem TR zu kennzeichnen und es war ein EP auszustellen. Sofern solche Tiere jedoch erst nach dem 31. Dezember 2009 zur Identifizierung vorgestellt werden, ist eine Erstidentifizierung nicht möglich und es darf nur ein Ersatzpass ausgestellt werden. Dies hat zur Folge, dass eine Schlachtung nicht mehr zulässig ist.

Innergemeinschaftlicher Handel (IGH)

Nach dem 30. Juni 2009 geborene Einhufer dürfen nur **ordnungsgemäß gekennzeichnet und mit entsprechendem EP** in den IGH gelangen. „Ordnungsgemäß gekennzeichnet“ heißt, dass ein Einhufer im Herkunftsmitgliedstaat mit der dort geltenden Methode gekennzeichnet worden ist, d. h. mit einem Transponder (wobei der betreffende Mitgliedstaat die Codierung selbst festlegt und dabei nicht zwingend einen Ländercode nutzen muss) oder mit einer „alternativen Methode“ (z. B. wird davon in Österreich für bestimmte Pferde

Gebrauch gemacht). Mit anderen Worten: Aus anderen Mitgliedstaaten nach Deutschland verbrachte Einhufer benötigen **keinen neuen TR** (sofern der Einhufer bereits mit einem TR im Herkunftsmitgliedstaat gekennzeichnet worden ist; ein TR ist auch für den Fall, dass der Einhufer mit einer „alternativen Methode“ gekennzeichnet worden ist, nicht erforderlich) und **keinen neuen EP**.

Im Falle eines Verbringens von vor dem 1. Juli 2009 geborenen Einhufern ist kein TR und auch kein EP nach jetzt geltendem Recht erforderlich (nach dem seinerzeit geltenden EG-Recht war lediglich ein Equidenpass für das Verbringen aus dem Bestand erforderlich); solche Tiere müssen also von einem EP nach seinerzeitigem Recht begleitet sein. Jedoch ist eine **Anzeige des Eigentümerwechsels** erforderlich. Die Daten des in dem betreffenden Mitgliedstaat ausgestellten EP und des neuen Besitzers werden durch die jeweils zuständige EP-Stelle in HIT hinterlegt.

Wird ein EP aus einem anderen Mitgliedstaat bei einer EP-Stelle mit einem Antrag auf Ausstellung eines deutschen EP eingereicht, ist der Antrag abzulehnen und dem Tierhalter zurückzugeben, ggf. mit den Hinweis, sich an die für den Wohnsitz des Tierhalters zuständige Behörde zu wenden.

Einfuhr aus Drittländern

Ob bei der Einfuhr eines Einhufers aus Drittländern ein neuer EP ausgestellt werden muss, hängt vom Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Stelle ab, ob die mitgeführte Zuchtbescheinigung (für registrierte Einhufer) oder die Begleitunterlagen (für nicht-registrierte Einhufer) den Anforderungen der VO-EG entsprechen. Die Daten der Identifizierung (Registrierung der Zuchtbescheinigung oder des neuen EP) sind in jedem Falle in HIT zu hinterlegen.

Fazit

Aus Platzgründen können hier nur einige Aspekte im Rahmen des komplexen Verfahrens zur Kennzeichnung und Identifizierung von Einhufern behandelt werden. Mehr Details sind auf der BMELV-Internetseite eingestellt (www.bmelv.bund.de – Rubrik Tier – Tiergesundheit – Tierkennzeichnung – Kennzeichnung und Identifizierung von Einhufern).

Mit der VO-EG ist ein erster Schritt zu einer Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Einhufern getan worden. Jedoch räumt die VO-EG selbst ein, dass nicht versucht werden sollte, eine lückenlose Rückverfolgbarkeit in Echtzeit zu erreichen.

Aus tierseuchenrechtlicher Sicht ist dies eindeutig zu wenig; dies hat sich im Rahmen der epidemiologischen Untersuchungen zur Ansteckenden Blutarmut der Einhufer im Zusammenhang mit überwiegend illegal aus Rumänien verbrachten Einhufern deutlich herausgestellt. Die intensiven Bemühungen, die aus den Systemen Rind, Schwein, Schaf und Ziege bewährten Prinzipien „Bestandsregister“ und „Bewegungsmeldung“ auch bei den Einhufern einzuführen, fanden in den Beratungen zur Verabschiedung der VO-EG keine Mehrheit; gleiches gilt für den Ansatz, die Regelungen nur auf der Rechtsgrundlage des Tierseuchenrechts zu verankern. Möglicherweise werden diese Ansatzpunkte in dem gerade begonnenen Meinungsbildungsprozess um ein EU-Tiergesundheitsgesetz Berücksichtigung finden können.

Anschrift der Autoren: Dr. Herbert Weinandy, Dr. Hans-Joachim Bätza, Referat 332 „Tiergesundheit“, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstr. 1, 53123 Bonn